

# Berechtigungen der Realschüler.

Das Reifezeugnis einer sächsischen Realschule berechtigt:

- I. zum Einjährig-freiwilligen Militärdienst;
- II. zur Zahlmeisterlaufbahn im Landheere (ein weiteres Dienstjahr in Unteroffiziersstellung nach dem Freiwilligenjahr vorausgesetzt — die weitere Ausbildung erfolgt dann bei einem Zahlmeister und bei der Intendantur);
- III. zum Besuche der Königlichen Gewerbeakademie in Chemnitz;
- IV. zum prüfungsfreien Eintritt in die Königlichen Baugewerkschulen nach mindestens halbjähriger praktischer Beschäftigung in einem Baugewerke;
- V. zum prüfungsfreien Eintritt in die Ingenieurschule zu Zwickau und ähnliche Anstalten;
- VI. zur Feldmesserprüfung (nach vorausgegangener praktischer Tätigkeit);
- VII. zum landwirtschaftlichen Studium an der Leipziger Universität;
- VIII. zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn im Staatsdienst und zwar
  1. zur Assistenten- und Sekretärprüfung im Anstellungsbereiche des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Gesamtministeriums, sowie bei der Staatseisenbahn-Verwaltung (Bereich des Finanzministeriums);
  2. zur Assistentenprüfung\*) im übrigen Bereich des Finanzministeriums, nämlich
    - a) bei der Verwaltung der direkten Steuern (Bezirkssteuereinnahme);
    - b) bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums;
    - c) bei der Land-, Landeskultur- und Altersrententbank;
    - d) bei der Landes-Lotterie und Lotterie-Darlehnskasse;
    - e) bei der fiskalischen Bau- und Forstverwaltung;
    - f) bei der Verwaltung der Staatsschulden;
    - g) bei der Berg- und Hüttenverwaltung (für das weder kaufmännisch noch technisch vorgebildete Personal);
- IX. zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienst;
- X. zum Besuche der fachwissenschaftlichen Kurse an den öffentlichen Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden etc.;
- XI. zum Eintritt in die Quarta eines sogen. Sprachenseminars auf Grund einer besonderen Prüfung (Hauptzensur beim Abgang nicht unter II<sup>b</sup>);
- XII. zum Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule, eines Realgymnasiums oder eines Kadettenhauses (ev. mit Nachprüfung im Latein);
- XIII. zum Besuch einer Handelshochschule (nach vorausgegangener kaufmännischer Lehrzeit);
- XIV. zum Eintritt in die Marineingenieur-Laufbahn.

Der erfolgreiche Besuch der **3. Realschulklasse** berechtigt;

- I. zum Besuche der Königlichen Akademie der bildenden Künste;
- II. zum Besuche der Dresdener Gartenbauschule des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen, wenn der Aufzunehmende als Hauptzensur mindestens III hat und eine wenigstens zweijährige ununterbrochene und erfolgreiche Lehrzeit in einer geeigneten Gärtnerei nachweisen kann.

Endlich entbindet der Besuch der Realschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre vom Besuch der öffentlichen Fortbildungsschule, falls der Schüler die seinem Alter entsprechende Klasse (d. i. die Reife für die 2. Klasse) erreicht hat.

\*) Zur Sekretärprüfung in diesem Verwaltungsgebiet ist für Realschulabiturienten bei den Abteilungen a bis d, f und g Dispens erforderlich; die Abteilung e hat keine Sekretärprüfung.

